

SATZUNG

ÜBER DIE GLIEDERUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR BURGENLAND

1. Abschnitt: Geltungsbereich, Organe

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die innere Organisation der Ärztekammer für Burgenland.
- (2) Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Organe

Organe der Ärztekammer für Burgenland sind:

1. die Vollversammlung
2. der Kammervorstand
3. der Präsident und die Vizepräsidenten
4. die Kurierversammlungen
5. die Kurienobmänner und ihre Stellvertreter
6. das Präsidium
7. die Erweiterte Vollversammlung
8. der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds
9. der Beschwerdeausschuss des Wohlfahrtsfonds

§ 3 Organisation und Aufgaben der Organe

Die Organisation und die Aufgaben der Organe der Ärztekammer für Burgenland ergeben sich – soweit im Folgenden keine anders lautenden Bestimmungen bestehen – aus den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt: Vizepräsidenten

§ 4 Vizepräsidenten

- (1) Die Obmänner der Kurie der angestellten Ärzte und der Kurie der niedergelassenen Ärzte üben die Funktion der Vizepräsidenten aus.
- (2) Die Vertretung des Präsident im Falle seiner Verhinderung obliegt den Kurienobmännern in folgender Reihenfolge:
 1. Erster Vizepräsident ist der Obmann der Kurie, welcher der Präsident nicht angehört.
 2. Zweiter Vizepräsident ist der Obmann der Kurie, welcher der Präsident angehört.

3. Abschnitt: Weitere Gremien

§ 5 Ausbildungskommission

- (1) Die Ausbildungskommission berät den Vorstand in den Fragen der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, zum Facharzt, in einem Additivfach oder zum Arbeitsmediziner gemäß § 38 Ärztegesetz.
- (2) Der Vorsitzende und zumindest die Hälfte der Anzahl der Mitglieder haben der Kurie der angestellten Ärzte anzugehören. Es sind möglichst gleich viele Turnusärzte wie zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte zu wählen. In Angelegenheiten des § 12 Ärztegesetz (Lehrpraxen) und des § 12a Ärztegesetz (Lehrgruppenpraxen) ist das Einvernehmen mit den von der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte entsendeten Mitgliedern herzustellen.
- (3) Der Kammervorstand hat die Anzahl der Mitglieder und die Verteilung der Mitglieder auf die Kurie der angestellten Ärzte und die Kurie der niedergelassenen Ärzte festzulegen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder obliegt der jeweiligen Kurierversammlung. Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder der Ausbildungskommission, die von der Kurie der angestellten Ärzte entsandt wurden, gewählt.

§ 6 Kurienausschuss

- (1) Jede Kurierversammlung kann einen Kurienausschuss, bestehend aus dem Kurienobmann, dessen Stellvertretern und zumindest einem weiteren Mitglied einrichten. Die Zahl der weiteren Mitglieder ist durch Beschluss der Kurierversammlung festzulegen. Gehört dem Kurienausschuss nur ein weiteres Mitglied an, erfolgt die Wahl mit einfacher Mehrheit. Gehören dem Kurienausschuss mehrere weitere Mitglieder an, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts.
- (2) Der Präsident ist zur Sitzung des Kurienausschusses unter Bekanntgabe des Anlasses und der Tagesordnung einzuladen. Er hat kein Stimmrecht, es sei denn er gehört dem Kurienausschuss als weiteres Mitglied an.
- (3) Beschlüsse des Kurienausschusses sind in der nächsten Sitzung der Kurierversammlung zu berichten.

§ 7 Reihungsausschuss

- (1) Bei der Ärztekammer für Burgenland wird ein Reihungsausschuss eingerichtet.
- (2) Aufgabe des Reihungsausschusses ist die Beratung des Kammervorstandes in Fragen der Auswahl der Vertragsärzte und Vertragsgruppenpraxen; diesbezüglich kann der Kammervorstand die Auswahl der Vertragsärzte und Vertragsgruppenpraxen auch an den Reihungsausschuss zur selbständigen Entscheidung übertragen.

- (3) Der Reihungsausschuss ist mit je zwei Mitgliedern der Kurie der angestellten Ärzte und der Kurie der niedergelassenen Ärzte zu besetzen. Die Mitglieder sind durch die beiden Kurien zu nominieren, wobei auch jeweils zumindest ein Stellvertreter zu bestellen ist.
- (4) Im Falle der Übertragung der Entscheidungsbefugnis im Sinne des Abs. 2 sind die Entscheidungen in diesem Gremium einstimmig zu fassen. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, ist die Entscheidung vom Kammervorstand zu treffen.

§ 8 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss wird gemäß § 94 Abs. 1 Ärztegesetz und der nach der von der Österreichischen Ärztekammer festgesetzten Schlichtungsordnung errichtet. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Kammervorstand bestellt.
- (2) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, vor Einbringung einer zivilgerichtlichen Klage oder Erhebung einer Privatanklage alle sich zwischen ihnen bei Ausübung des ärztlichen Berufes oder im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Landesvertretung ergebenden Streitigkeiten dem Schlichtungsausschuss zur Schlichtung vorzulegen.
- (3) Die Zeit, während welcher die Ärztekammer oder der Schlichtungsausschuss mit der Sache befasst ist, wird in die Verjährungsfrist sowie in andere Fristen für die Geltendmachung des Anspruches bis zur Dauer von drei Monaten nicht eingerechnet. Nach Ablauf von drei Monaten kann eine zivilgerichtliche Klage eingebracht oder eine Privatanklage erhoben werden, auch wenn die Sache noch bei der Ärztekammer oder dem Schlichtungsausschuss anhängig ist.

§ 9 Kontrollausschuss

- (1) Der Kontrollausschuss besteht aus zwei von der Vollversammlung für die Dauer eines Jahres bestellten ordentlichen Kammerangehörigen. Die Mitglieder dürfen dem Kammervorstand nicht angehören.
- (2) Der Kontrollausschuss hat die Gebarung der Kammerverwaltung auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und mindestens einmal jährlich der Vollversammlung Bericht zu legen. Vor der Vorlage des Berichts an die Vollversammlung ist dem Vorstand und den betroffenen Kuriensammlungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Kontrollausschuss kann jederzeit, mindestens aber einmal jährlich, nach entsprechender Terminvereinbarung während der Amtsstunden die notwendigen Kontrollen durchführen. Die zuständigen Mitarbeiter des Kammeramtes sind zur Vorlage der für die Kontrolle notwendigen Unterlagen verpflichtet. Die Mitarbeiter des

Kammeramtes sind verpflichtet, Fragen des Kontrollausschusses, die mit seiner Tätigkeit verbunden sind, vollständig zu beantworten.

- (4) Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind über den schriftlichen Bericht an die Vollversammlung hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Abschnitt: Sektionen

§ 10 Sektionen

- (1) Unabhängig von der Einteilung in Kurien und Wahlkörpern sind bei der Ärztekammer für Burgenland eingerichtet:
1. die Sektion der Turnusärzte
 2. die Sektion der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte
 3. die Sektion der Fachärzte.
- (2) Der Sektion der Turnusärzte gehören alle in die Ärzteliste eingetragenen Turnusärzte an, die ihren Beruf im Bereich der Ärztekammer für Burgenland tatsächlich ausüben.
- (3) Der Sektion der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte gehören alle in die Ärzteliste eingetragenen Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte an, die ihren Beruf im Bereich der Ärztekammer für Burgenland tatsächlich ausüben.
- (4) Der Sektion Fachärzte gehören alle in die Ärzteliste eingetragenen Fachärzte an, die ihren Beruf im Bereich der Ärztekammer für Burgenland tatsächlich ausüben.
- (5) Jeder Kammerangehöriger darf nur einer Sektion angehören. Im Zweifel entscheidet der Kammervorstand über die Zugehörigkeit. Ärzte, die sowohl als zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte als auch als Turnusärzte eingetragen sind, sowie Ärzte, die sowohl zur selbständigen Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin als auch als Facharzt eingetragen sind, sind in der Sektion zu erfassen, die der letzten Eintragung ihrer Berufsausübung entspricht. Die betreffenden Ärzte haben jedoch das Recht, ihre Sektionszugehörigkeit selbst zu bestimmen. Eine entsprechende Mitteilung ist schriftlich an die Ärztekammer für Burgenland spätestens einen Monat vor der Wahlausschreibung zu richten.

§ 11 Aufgaben

Den Sektionen obliegen im Rahmen der Ärztekammer für Burgenland:

1. die Förderung der besonderen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Sektionsangehörigen;
2. die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der Sektionsangehörigen berührenden Fragen;
3. die Durchführung aller ihr von den Organen der Ärztekammer für Burgenland übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 12 Sektion Turnusärzte

- (1) Die Organe der Sektion Turnusärzte sind:
 1. die Sektionsversammlung
 2. der Sektionsobmann und sein Stellvertreter.
- (2) Die Sektionsversammlung wird aus allen im Kammerbereich tätigen Sektionsangehörigen gebildet.
- (3) Der Sektionsobmann und sein Stellvertreter werden von der Sektionsversammlung in getrennten Wahlgängen mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Obmann muss Kammerrat sein.

§ 13 Sektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte

- (1) Die Organe der Sektion der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte sind:
 1. die Sektionsversammlung
 2. der Sektionsausschuss
 3. der Sektionsobmann und sein Stellvertreter
 4. die Bezirksversammlung der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte.
- (2) Die Sektionsversammlung der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte wird von den der Vollversammlung angehörenden Kammerräten sowie von den gewählten Vertretern der Ärzte für Allgemeinmedizin der einzelnen Bezirke gebildet.
 1. Jeder Bezirk entsendet für je 5 Sektionsangehörige einen Vertreter in die Sektionsversammlung. Die Anzahl der von den Bezirken zu wählenden Vertreter verringert sich jedoch um die Zahl der den Bezirken angehörenden Kammerräten. Die Wahl der Vertreter in den einzelnen Bezirken erfolgt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes.
 2. Als Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der Vertreter und der Wahlberechtigten dient die Standesmeldung des Vormonats der Konstituierung. Standesveränderungen während der Funktionsperiode bleiben unberücksichtigt.
- (3) Der Sektionsausschuss besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter, drei weiteren Kammerräten und einem Bezirksvertreter der Ärzte für Allgemeinmedizin. Die weiteren Mitglieder, die nach Möglichkeit verschiedenen Bezirken angehören sollen, werden von der Sektionsversammlung aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt.
- (4) Der Sektionsobmann und sein Stellvertreter werden von der Sektionsversammlung in getrennten Wahlgängen mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen unter den anwesenden Mitgliedern gewählt. Der Obmann muss Kammerrat sein.
- (5) Der Bezirksversammlung der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte obliegt die Wahl des Bezirksobmannes und der Vertreter der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte in der Sektionsversammlung. Die allgemeinen Bestimmungen

dieser Satzung sind auch sinngemäß auf die Bezirksversammlungen der Ärzte für Allgemeinmedizin anzuwenden.

§ 14 Sektion Fachärzte

- (1) Die Organe der Sektion der Fachärzte sind:
 1. die Sektionsversammlung
 2. der Sektionsausschuss
 3. der Sektionsobmann und sein Stellvertreter.
- (2) Die Sektionsversammlung wird aus allen im Kammerbereich tätigen Sektionsangehörigen gebildet.
- (3) Der Sektionsausschuss besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter, drei weiteren Kammerräten und je einem Vertreter der Sonderfächer. Sonderfächer, die bereits durch den Obmann, dessen Stellvertreter oder durch einen Kammerrat vertreten sind, können keine weiteren Vertreter in den Sektionsausschuss delegieren. Die Vertreter der einzelnen Sonderfächer im Sektionsausschuss werden durch die Kammerangehörigen, die das entsprechende Sonderfach ausüben, bestellt.
- (4) Der Sektionsobmann und sein Stellvertreter werden von der Sektionsversammlung in getrennten Wahlgängen mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Obmann muss Kammerrat sein.

5. Abschnitt: Fachgruppen

§ 15 Fachgruppen

- (1) Im Rahmen der Sektion Fachärzte können die jeweiligen Fachärzte eines Sonderfaches Fachgruppen bilden.
- (2) Den einzelnen Fachgruppen gehören alle in der Ärzteliste eingetragenen Fachärzte dieses Sonderfaches an, die im Bereich der Ärztekammer für Burgenland ihren Beruf tatsächlich ausüben.

§ 16 Aufgaben der Fachgruppen

Den Fachgruppen obliegt im Rahmen der Ärztekammer:

1. die Förderung der besonderen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Fachgruppenangehörigen,
2. die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der Fachgruppenangehörigen berührenden Fragen,
3. die Durchführung aller ihr von den Organen der Ärztekammer für Burgenland übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 17 Gliederung der Fachgruppen

- (1) Die Organe der Fachgruppen sind:
 1. die Fachgruppenversammlung
 2. der Fachgruppenobmann und sein Stellvertreter.
- (2) Die Gesamtheit aller in einer Fachgruppe zusammengefassten Fachärzte des gleichen Sonderfaches bildet die Fachgruppenversammlung.
- (3) Der Fachgruppenobmann und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen von der Fachgruppenversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

6. Abschnitt: Bezirksärzteversammlungen

§ 18 Örtliche Erfassung

- (1) Im Hinblick auf die zur Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Kammerangehörigen gegebene Notwendigkeit werden diese auch örtlich in Sprengel erfasst.
- (2) Die Sprengel richten sich nach den Bereichen der Bezirksverwaltungsbehörden. Eine Zusammenfassung mehrerer der genannten Bereiche ist zulässig. Alle in einem der genannten Bereiche ihren Beruf ausübenden Ärzte bilden die Bezirksärzteversammlung.

§ 19 Aufgaben der Bezirksärzteversammlungen

- (1) Die Aufgaben der Bezirksärzteversammlungen sind
 1. die Wahl eines Bezirksärztevertreters, seines Stellvertreters und des Schriftführers aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit;
 2. die Ermittlung und Weitergabe der Meinung der Kammerangehörigen zu Problemen der Ärzteschaft an die Ärztekammer, die Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Beschwerden der im örtlichen Bereich tätigen Kammerangehörigen;
 3. Stellungnahmen zu Anfragen der Organe der Ärztekammer;
 4. Bekanntgabe von Mitteilungen und Anregungen der Organe der Ärztekammer an die im Bezirk tätigen Kammerangehörigen.
- (2) Die allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung sind auch sinngemäß auf die Bezirksärzteversammlungen anzuwenden.

7. Abschnitt: Spitals- und Turnusärztevertreter

§ 20 Spitalsärztevertreter

- (1) Je Krankenanstalt ist ein Spitalsärztevertreter und ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind sämtliche in der jeweiligen Krankenanstalt tätigen, in die Ärzteliste eingetragenen Ärzte sowie die in der jeweiligen Krankenanstalt aufgrund einer Bewilligung nach §§ 32 und 35 Ärztegesetz 1998 beschäftigten Ärzte.
- (3) Der Spitalsärztevertreter und sein Stellvertreter werden von der Versammlung der Spitalsärzte in getrennten Wahlgängen mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
- (4) Dem Spitalsärztevertreter obliegt
 1. die Förderung der besonderen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der in der jeweiligen Krankenanstalt beschäftigten Ärzte;
 2. die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der in der jeweiligen Krankenanstalt beschäftigten Ärzte berührenden Fragen;
 3. die Durchführung aller ihm von den Organen der Ärztekammer für Burgenland übertragenen Belange und Aufgaben;
 4. die Vertretung der betroffenen Ärzte in Arbeitszeitfragen nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz.
- (5) Im übrigen gelten die Allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 21 Turnusärztevertreter

- (1) Je Krankenanstalt ist ein Turnusärztevertreter und ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind sämtliche in der jeweiligen Krankenanstalt tätigen, in die Ärzteliste eingetragenen Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin.
- (3) Der Turnusärztevertreter und sein Stellvertreter werden von der Versammlung der Turnusärzte in getrennten Wahlgängen mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
- (4) Dem Turnusärztevertreter obliegt
 1. die Förderung der besonderen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der in der jeweiligen Krankenanstalt beschäftigten Turnusärzte;
 2. die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der in der jeweiligen Krankenanstalt beschäftigten Turnusärzte berührenden Fragen;
 3. die Durchführung aller ihm von den Organen der Ärztekammer für Burgenland übertragenen Belange und Aufgaben.

(5) Im übrigen gelten die Allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

8. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Funktionsperiode

Die Funktionsperiode der Organe der Sektionen (Fachgruppen) beträgt 5 Jahre, endet aber jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode des Vorstandes der Ärztekammer für Burgenland. Nach Ablauf der Funktionsperiode führen die bisherigen Organe ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.

§ 23 Wahlen

- (1) Wenn für Wahlen nach den Bestimmungen dieser Satzung die einfache Mehrheit erforderlich ist, gilt jener Bewerber als gewählt, der auf sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen vereinen kann. Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Wenn für Wahlen nach den Bestimmungen dieser Satzung die Grundsätze des Verhältniswahlrechtes anzuwenden sind, werden die zu vergebenden Mandate auf die Wahlvorschläge auf Grund der Wahlzahl verteilt. Die Wahlzahl wird nach dem „d'Hondtschen Verfahren“ ermittelt.

§ 24 Obmann

Der Sektionsobmann (Fachgruppenobmann) vertritt die Sektion (Fachgruppe) im Rahmen der Ärztekammer für Burgenland und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Dem Sektionsobmann obliegt ferner die Einberufung und Leitung der Sektionsversammlung und des Sektionsausschusses, welche im Bedarfsfalle einzuberufen sind.

§ 25 Vertretung

Der Sektions- (Fachgruppen)obmann wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, geht das Recht der Vertretung des Sektions- (Fachgruppen)obmannes auf das an Lebensjahren älteste Mitglied der Sektions- (Fachgruppen)versammlung über.

§ 26 Ergänzungswahl

Scheidet ein Mitglied der Sektions- (Fachgruppen)versammlung, des Sektionsausschusses oder der Sektions- (Fachgruppen)obmann oder sein Stellvertreter aus, so hat die Neuwahl binnen drei Monaten zu erfolgen.

§ 27 Konstituierung

Die Konstituierung der Sektion (Fachgruppe) hat binnen vier Monaten nach der Konstituierung der Organe der Ärztekammer für Burgenland zu erfolgen.

§ 28 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind berechtigt, an den Sitzungen der Sektionen teilzunehmen.
- (2) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Obmann der Sektion Fachärzte, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachgruppen teilzunehmen.

§ 29 Information des Präsidenten

Dem Präsidenten der Ärztekammer für Burgenland sind die Namen der Mitglieder der Sektionsausschüsse sowie der Sektions- und Fachgruppenobmänner, der Bezirksobmänner und Bezirksärztevertreter sowie deren Stellvertreter, ferner die Protokolle über die Sitzungen jeweils ohne Verzug zu übermitteln.

§ 30 Wirkungsbereich

Den Sektionen, Fachgruppen, Bezirksversammlungen der Ärzte für Allgemeinmedizin sowie den Bezirksärzteversammlungen kommt ein selbständiger Wirkungsbereich nicht zu. Beschlüsse der Organe der Sektionen sind lediglich Empfehlungen an die zuständigen Organe der Ärztekammer für Burgenland. Zur Wahrnehmung der Interessen der Ärzte und zur Durchführung der hierzu erforderlichen Maßnahmen sind im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich die Organe der Ärztekammer für Burgenland berufen.

§ 31 Schriftverkehr

- (1) Für den Schriftverkehr der Sektion nach außen ist die Zeichnung durch den Präsidenten und den Sektionsobmann erforderlich.
- (2) Für den Schriftverkehr der Fachgruppe nach außen ist die Zeichnung durch den Präsidenten und den Fachgruppenobmann erforderlich.

§ 32 Geschäftsordnung

Für Geschäftsordnungsfragen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt sind, findet die Geschäftsordnung des Vorstandes der Ärztekammer für Burgenland sinngemäß Anwendung.

§ 33 Beschlüsse

- (1) Die Sektionsausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Anwesenheitspflicht von mindestens der Hälfte entfällt für Beschlüsse der Sektionsversammlungen und der Fachgruppenversammlungen.

§ 34 Änderung der Satzung

Abänderungen dieser Satzung zum Teil oder als Ganzes sind spätestens vier Wochen vor der Kammervollversammlung schriftlich zu beantragen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Kammerräte.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Burgenländische Landesregierung, frühestens mit Konstituierung der Organe nach den Ärztekammerwahlen 2007 in Kraft.